

STADT WEISMAIN

Staatlich anerkannter Erholungsort



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Neuaufstellung eines Bebauungsplans „An der Heinrichshöhe“ mit Grünordnung, Gemarkung Weismain im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2023 den Bebauungsplan „An der Heinrichshöhe“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Weismain, Kastenhof 7-9, I. Stock, Zi.-Nr. 12 – Bauamt zu folgenden Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weismain geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weismain, den 06.10.2023
Stadt Weismain



Matthias Müller
2. Bürgermeister



Schaukasten

angeheftet _____

abgenommen _____

Homepage der Stadt Weismain

<https://www.stadt-weismain.de/bekanntmachungen>

eingestellt _____